

## Antrag

**der Abgeordneten Albrecht Glaser, Peter Boehringer, Dr. Bruno Hollnagel, Ulrike Schielke-Ziesing, Volker Münz, Martin Hohmann, Franziska Gminder, Kay Gottschalk, Stefan Keuter, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Siegbert Droese, Dr. Michael Ependiller, Waldemar Herdt, Dr. Marc Jongen, Jörn König, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD**

### **Next Generation EU ist unzulässig – Bundesregierung muss EU-Verschuldung stoppen**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Europäische Rat (ER) beschloss im Juli 2020 neben dem regulären Mehrjährigen Finanzrahmen 2021 bis 2027 (MFR 2021-2027) das temporäre Europäische Wiederaufbauprogramm Next Generation EU (NGEU).<sup>1, 2</sup>
2. Der politische Wille des ER wurde vom Rat der Europäischen Union (RE) im Zusammenspiel von Europäischer Kommission (KOM) und Europäischem Parlament (EP) in diverse Rechtsakte übersetzt, so insbesondere in Form des EU-Eigenmittelbeschluss (EMB) und der sog. Verordnung zur Schaffung eines Aufbauinstrumentes der Europäischen Union (EURI-VO).<sup>3</sup>
3. Für alle Rechtsakte der EU gilt das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Der EU wurde keine Kompetenz-Kompetenz gewährt. Diese liegt allein bei den EU-Mitgliedsstaaten (MS), die Herren der Verträge sind.<sup>4</sup>
4. Weder die EURI-VO noch der EMB und damit der NGEU insgesamt sind mit dem Primärrecht der Europäischen Union (EU) vereinbar.<sup>5</sup>
5. Die im EMB mit Art. 311 Abs. 3 AEUV und in der EURI-VO mit Art. 122 AEUV in Anspruch genommenen Ermächtigungsgrundlagen sind nicht tragfähig.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Um das Verstehen der Argumentation des Antrages zu erleichtern, sind im weiteren Fußnotenapparat u. a. Verweise in folgender Form angebracht: „Siehe Begründungspunkt XY des vorliegenden Antrags.“

<sup>2</sup> Siehe Abb. 2 und 5 unter Begründungspunkt 21. und 35. des vorliegenden Antrags.

<sup>3</sup> Siehe Begründungspunkt 14.-19. des vorliegenden Antrags.

<sup>4</sup> Siehe Begründungspunkt 13.-16. des vorliegenden Antrags.

<sup>5</sup> Siehe Begründungspunkt 1.-8. in Abschnitt B. Jurist. Beurteilung des NGEU des vorliegenden Antrags.

<sup>6</sup> Siehe Begründungspunkt 3.-4. und 1.-2. des vorliegenden Antrags.

6. Darüber hinaus verstoßen die den NGEU umsetzenden Rechtsakte gegen Art. 310 und Art. 125 AEUV sowie Art. 3 Abs. 2, Art. 17 und Art. 20 EHO.<sup>7</sup>
  7. Die Zustimmung des Bundestages zum Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz (ERatG) wäre ein Verstoß gegen seine Integrationsverantwortung. Diese gebietet, die BR Deutschland vor Ultra-Vires-Akten<sup>8</sup> der EU zu schützen.<sup>9</sup>
  8. Der vorgelegte Eigenmittelbeschluss eröffnet Eingriffe in die Haushaltshoheit des Deutschen Bundestages, welche die haushaltspolitische Gesamtverantwortung unzulässig einschränken und die Verfassungsidentität Deutschlands (Art. 79 GG) in Frage stellen.<sup>10</sup>
- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
- den eingebrachten Gesetzentwurf des Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetzes (ERatG) zurückzuziehen;
  - die Verfassungsidentität des deutschen Grundgesetzes gemäß Art. 79 Abs. 3 GG zu bewahren und insbesondere die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages zu schützen und zu respektieren.

Berlin, den 3. März 2021

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

---

<sup>7</sup> Siehe Begründungspunkt 5.-8. des vorliegenden Antrags.

<sup>8</sup> Siehe Begründungspunkt 14. des vorliegenden Antrags.

<sup>9</sup> Siehe Begründungspunkt 10. des vorliegenden Antrags.

<sup>10</sup> Siehe Begründungspunkt 9.-10. des vorliegenden Antrags.

## Begründung

Die Begründung unterteilt sich in drei Teile:

### A. Juristische Beurteilung des NGEU

#### 1. Art. 122 AEUV besagt:<sup>11</sup>

„Art. 122 [Maßnahmen in Notlagen]

(1) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission unbeschadet der sonstigen in den Verträgen vorgesehenen Verfahren im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die der Wirtschaftslage angemessenen Maßnahmen beschließen, insbesondere falls gravierende Schwierigkeiten in der Versorgung mit bestimmten Waren, vor allem im Energiebereich, auftreten.

(2) Ist ein Mitgliedstaat aufgrund von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließen, dem betreffenden Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen einen finanziellen Beistand der Union zu gewähren. Der Präsident des Rates unterrichtet das Europäische Parlament über den Beschluss“.

#### 2. Der Art. 122 AEUV kann nicht Ermächtigungsgrundlage für das NGEU bzw. das Europäische Aufbauinstrument (EURI) und dessen Finanzierung über EU-Anleihen („Corona-Bonds“) sein.

a) Der Art. 122 Abs. 1 AEUV ist nach Wortlaut und Sinn keine zulässige Ermächtigungsgrundlage für die EURI-VO bzw. das Konstrukt NGEU. Schwierigkeiten mit der Versorgung irgendwelcher Waren stehen beim NGEU nirgendwo zur Debatte.

i. Der im Vertragstext verwendete Begriff der angemessenen Maßnahmen ist nicht präzisiert, wohingegen Art. 122 Abs. 2 AEUV ausschließlich finanziellen Beistand der EU gegenüber einzelnen Mitgliedstaaten vorsieht. Im Umkehrschluss ergibt sich, dass Abs. 1 die engere Vorschrift ist und noch keine finanzielle Unterstützung von Mitgliedstaaten erlaubt. Abs. 2 ist insofern die speziellere Vorschrift.

ii. Auch der EuGH geht davon aus, dass Art. 122 Abs. 1 AEUV keine geeignete Rechtsgrundlage für einen etwaigen finanziellen Beistand der Union für Mitgliedstaaten darstellt, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen.<sup>12</sup>

b) Die finanzielle Unterstützung kann nicht auf Art. 122 Abs. 2 AEUV gestützt werden.

i. Mit dem Aufbauinstrument wird den Mitgliedstaaten nicht lediglich finanzieller Beistand gewährt.<sup>13</sup> Vielmehr werden darin allgemeine Regeln festgelegt, wie die von der Union aufgenommenen Mittel in einer Reihe von Unionsprogrammen zu verwenden sind.<sup>14</sup>

ii. Die im Aufbauinstrument vorgesehenen Mittel kommen entgegen dem Wortlaut von Art. 122 Abs. 2 AEUV nicht einem einzelnen Mitgliedstaat zu Gute, sondern der Gesamtheit der Mitgliedstaaten.

iii. Die mit dem Aufbauinstrument vorgesehenen Maßnahmen wie etwa die Bekämpfung des Klimawandels oder die Förderung der Digitalisierung gehen deutlich über den Bereich der Corona-Folgen hinaus. Bei diesen Maßnahmen besteht kein Veranlassungszusammenhang zu der als Grundlage herangezogenen Naturkatastrophe. Auch die Kopplung der Mittelauszahlung an das Europäische Semester steht im Widerspruch zu einer Notfallhilfe.

<sup>11</sup> <https://dejure.org/gesetze/AEUV/122.html>

<sup>12</sup> EuGH, Urteil vom 27.11.2012, C-370/12, Thomas Pringle ./ Government of Ireland u.a., Rn. 116.

<sup>13</sup> Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates, Rn. 119.

<sup>14</sup> Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates vom 24. Juni 2020, Rats-Dok. 9062/20, Rn. 119.

3. Art. 311 AUEV besagt:<sup>15</sup>

„Art. 311 [Eigenmittel]

Die Union stattet sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können.

Der Haushalt wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

Der Rat erlässt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren einstimmig und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschluss, mit dem die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Union festgelegt werden. Darin können neue Kategorien von Eigenmitteln eingeführt oder bestehende Kategorien abgeschafft werden. Dieser Beschluss tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Der Rat legt gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen Durchführungsmaßnahmen zu dem System der Eigenmittel der Union fest, sofern dies in dem nach Absatz 3 erlassenen Beschluss vorgesehen ist. Der Rat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.“

## 4. Der Art. 311 Abs. 3 AEUV kann nicht Ermächtigungsgrundlage für das NGEU bzw. dessen Finanzierung über EU-Anleihen („Corona-Bonds“) – also für eine Anleiheermächtigung – sein.

- a) Art. 311 Abs. 3 AEUV erlaubt lediglich Festlegungen zu „Bestimmungen über das System der Eigenmittel der EU“.
- b) Aus der Ermächtigung die Eigenmittelobergrenze als Teil des Systems der Eigenmittel festzulegen, leitet sich nicht die Ermächtigung ab, die EU zu Anleihebegehungen für die Erlangung von „externen zweckgebundenen Einnahmen“ bzw. zur „Mittelaufnahmen für Ausgaben“ zu ermächtigen.
- c) Die Einnahmen aus NGEU-Fremdmitteln stammen aus der Emission von EU-Anleihen.
- d) Eigenmittel stehen der EU abschließend und endgültig zu.<sup>16</sup> Die beabsichtigte EU-Darlehensaufnahme generiert Mittel, die der EU nicht abschließend und endgültig zustehen, weil sie Verbindlichkeiten bezüglich der Eigenmittel der EU schaffen. Die aus EU-Schulden generierten NGEU-Mittel sind daher per Definition keine EU-Eigenmittel.
- e) Die über EU-Anleihen im Rahmen des NGEU gemäß Art. 5 EMB generierten Mittel werden nicht in den Art. 7 EMB (Grundsatz der Gesamtdeckung) einbezogen und daher als „externe zweckgebundene Einnahmen“ gemäß Art. 21 Abs. 5 EU-Haushaltsordnung (EHO) und Art. 3 Abs. 1 EURI-VO klassifiziert.<sup>17</sup> Das NGEU-Aufbauinstrument wird dadurch<sup>18</sup>
  - i. zum Sondervermögen bzw. Extrahaushalt
  - ii. nicht in den EU-Jahreshaushaltsplan eingestellt
  - iii. nicht im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahren der EU abgestimmt
  - iv. nicht auf die Obergrenzen des MFR angerechnet.
- f) Diese „externen zweckgebundenen Einnahmen“ aus EU-Anleihen werden als „Mittel für Ausgaben“ bereitgestellt, die durch „künftige [Eigenmittel-]Einnahmen finanziert werden sollen“.<sup>19</sup>
- g) Es wurden zwei Elemente des NGEU-Konstrukts in den EMB eingepflanzt, zum einen – EU-rechtlich zulässig – die „zweckgebundene Erhöhung der Eigenmittelobergrenze“ und zum anderen – EU-rechtlich nicht zulässig – die „Anleiheermächtigung der Kommission“.
- h) Da es sich bei der „Anleiheermächtigung der Kommission“ nicht um eine „Bestimmung über das System der EU-Eigenmittel“ handelt, kann die „Anleiheermächtigung der Kommission“ nicht im EMB geregelt werden.

<sup>15</sup> <https://dejure.org/gesetze/AEUV/311.html>

<sup>16</sup> Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates, Rn. 78.

<sup>17</sup> Siehe Begründungspunkt 25 des vorliegenden Antrags.

<sup>18</sup> Siehe Begründungspunkt 25 bis 29 und 33 des vorliegenden Antrags.

<sup>19</sup> Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates, Rn. 16.

- i) Der Wissenschaftlichen Dienst der Kommission argumentiert – um den Vorgang, außerhalb des Systems der Eigenmittel noch zusätzliche „Mittel für Ausgaben“ in den EMB einzustellen, zu rechtfertigen –, bei der „Anleiheermächtigung der Kommission“ und der „zweckgebundenen Erhöhung der Eigenmittellobergrenze“ handele es sich um eine sogenannte „kombinierte Wirkung“.<sup>20</sup>
- j) Doch die „Anleiheermächtigung der Kommission“ zur Emission von bis zu 750 Mrd. Euro ist keine „untergeordnete Komponente“ gegenüber der „Erhöhung der Eigenmittellobergrenze“ – ganz im Gegenteil –, denn
- i. die gesamte Finanzierung und damit Durchführbarkeit des EURI hängt von der Begebung von EU-Anleihen ab;
  - ii. die Anleihebegebung erfolgt außerhalb des EU-Jahreshaushaltes. Die Erhöhung der Eigenmittellobergrenze ist nur Mittel zur Ermöglichung dieses Zweckes.
  - iii. Denn nur dadurch können a) die aufgenommenen EU-Fremdmittel des Sondervermögens NGEU durch EU-Eigenmittel des EU-Haushaltes zurückgezahlt werden, und b) das AAA-Rating der EU aufrechterhalten werden.
  - iv. Die „Erhöhung der Eigenmittellobergrenze“ ist in der Ursache-Wirkungskette lediglich „logische Folge der Mittelaufnahme“;
  - v. Denn ohne die „Erhöhung der Eigenmittellobergrenze“ könnten die Vorgaben des Art. 310 Abs. 4 AEUV, wonach „die Union keine Rechtsakte [erlässt], ohne die Gewähr zu bieten, dass die mit diesen Rechtsakten verbundenen Ausgaben im Rahmen der Eigenmittel der Union und unter Einhaltung des [MFR] [...] mitfinanziert werden können“, nicht eingehalten werden.
  - vi. „Ohne die Anleiheermächtigung gäbe es keine Mittelaufnahme, keine Verbindlichkeiten der EU und damit auch keine Notwendigkeit, deren Begleichung über den EU-Haushalt zu ermöglichen und zu diesem Zweck die Eigenmittellobergrenze anzuheben.“<sup>21</sup>
- k) Ungeachtet dessen, dass Art. 122 AEUV nicht als Ermächtigungsgrundlage für den EURI im Speziellen und den NGEU im Allgemeinen erhält, wird er auch nicht explizit zusätzlich als Ermächtigungsgrundlage für den Eigenmittelbeschluss herangezogen.
5. Art. 310 AEUV besagt u. a.:<sup>22</sup>
- „Art. 310 [Haushaltsplan und Haushaltsgrundsätze]
- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Union werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt. Der jährliche Haushaltsplan der Union wird vom Europäischen Parlament und vom Rat nach Maßgabe des Artikels 314 aufgestellt. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- [...]
- (3) Die Ausführung der in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben setzt den Erlass eines verbindlichen Rechtsakts der Union voraus, mit dem die Maßnahme der Union und die Ausführung der entsprechenden Ausgabe entsprechend der Verordnung nach Artikel 322 eine Rechtsgrundlage erhalten, soweit nicht diese Verordnung Ausnahmen vorsieht.
- (4) Um die Haushaltsdisziplin sicherzustellen, erlässt die Union keine Rechtsakte, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnten, ohne die Gewähr zu bieten, dass die mit diesen Rechtsakten verbundenen Ausgaben im Rahmen der Eigenmittel der Union und unter Einhaltung des mehrjährigen Finanzrahmens nach Artikel 312 finanziert werden können.
- [...]“
6. Das NGEU-Konstrukt verstößt gegen Art. 310 AEUV.
- a) „Externe zweckgebundene Einnahmen“ dürfen nur untergeordneten oder ergänzenden Charakter im Verhältnis zu den Eigenmitteln der EU haben, um eine Umgehung der Kompetenzen der EU-Haushaltsbehörde (ER, EP) zu verhindern.<sup>23</sup>

<sup>20</sup> Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates, Rn. 43.

<sup>21</sup> cepAdhoc, Nr. 7 / 2020, 28.07.2020, Das Aufbauinstrument „Next Generation EU“, S.23.

<sup>22</sup> <https://dejure.org/gesetze/AEUV/310.html>

<sup>23</sup> Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates, Rn. 62.

- b) Durch das Spezifizieren der über EU-Anleihen im Rahmen des NGEU gemäß Art. 5 EURI-VO generierten Mittel als „externe zweckgebundene Einnahme“ werden<sup>24</sup>
- i. die NGEU-Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen;<sup>25</sup>
  - ii. die NGEU-Mittel zu einem Sondervermögen bzw. Extrahaushalt;
  - iii. die geschätzten Beträge im Einnahmeteil des EU-Jahreshaushaltes lediglich unter Erläuterungen aufgeführt, jedoch in den Haushaltslinien nicht betragsmäßig ausgewiesen;<sup>26</sup>
  - iv. die geschätzten Beträge im Ausgabenteil des EU-Jahreshaushaltes lediglich unter Erläuterungen aufgeführt und dort angegeben, in welche Haushaltslinien entsprechende Mittel eingestellt werden können;<sup>27</sup>
  - v. nach Art. 22 EHO automatisch Mittel für Zahlungen und Mittel für Verpflichtungen in entsprechender Höhe bereitgestellt und die Ansätze nur in den Erläuterungen erwähnt, aber nicht betragsmäßig im Haushaltsplan budgetiert;<sup>28</sup>
  - vi. nicht im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahren der EU abgestimmt;<sup>29</sup>
  - vii. nicht auf die Obergrenzen des MFR angerechnet.<sup>30</sup>
- c) Der EMB gemäß Art. 5 und die EURI-VO gemäß Art. 2 sehen NGEU-Fremdmittel der EU als „externe zweckgebundene Einnahmen“ in Höhe von 750 Mrd. Euro vor.<sup>31</sup> Dies entspricht rd. 70 Prozent der Verpflichtungen des MFR 2021-2027, die aus den Eigenmitteln der EU gespeist werden.
- d) Daher haben die NGEU-Fremdmittel der EU keinen, lediglich untergeordneten oder ergänzenden Charakter im Verhältnis zu den Eigenmitteln der EU.
- e) Die Vorrechte der EU-Haushaltsbehörde (ER, EP) sind beschnitten und damit u. a. der „Grundsatz der Einheit des Haushalts“ und der „Grundsatz der Gesamtdeckung“ gebrochen, denn
- i. Art. 310 Abs. 1 AEUV besagt, dass alle Einnahmen und Ausgaben in einem einzigen Dokument, nämlich dem Haushaltsplan, erfasst werden.<sup>32</sup>
  - ii. Art. 20 EHO besagt, dass „unbeschadet des Artikels 21 [Zweckgebundene Einnahmen] [...] alle Einnahmen zur Deckung der gesamten Mittel für Zahlungen [dienen].“
  - iii. Die grundlegende Rolle und der besondere Status dieser fundamentalen Haushaltsgrundsätze spiegelt sich auch in Artikel 3 Absatz 2 EHO wider, wonach in anderen Gesetzgebungsakten nicht von diesen Grundsätzen abgewichen werden darf.<sup>33</sup>
  - iv. Der Einheits- und Gesamtdeckungsgrundsatz bezwecken, die Vorrechte des EP und des RE in ihrer Eigenschaft als Haushaltsbehörde nach Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 16 Absatz 1 EUV zu wahren.
  - v. Die Haushaltsbehörde der EU ist zuständig, den Jahreshaushaltsplan nach dem in Artikel 314 AEUV niedergelegten Verfahren zu erlassen.
  - vi. Dies wird durch die Umgehung ihrer Kompetenzen durch die NGEU-Konstruktion durchbrochen.
- f) Das geltende Verfahren des Eigenmittelsystems wird umgangen. Dadurch werden die regulären Haushaltsmechanismen unterlaufen.

<sup>24</sup> Siehe Begründungspunkt 22.-26. und 33. des vorliegenden Antrags

<sup>25</sup> Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates, Rn. 34.

<sup>26</sup> Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates, Fußnote 25 zu Rn. 34 gehörend.

<sup>27</sup> Ebenda.

<sup>28</sup> Ebenda.

<sup>29</sup> Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates, Rn. 59.

<sup>30</sup> Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates, Rn. 59,60.

<sup>31</sup> Siehe Begründungspunkt 22.-26. und 33. des vorliegenden Antrags.

<sup>32</sup> Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates, Rn. 60.

<sup>33</sup> Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates, Rn. 61.

7. Art. 125 AUEV besagt u. a.:<sup>34</sup>

„Art. 125

(1) Die Union haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen von Mitgliedstaaten und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens.

Ein Mitgliedstaat haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Zentralregierungen, der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sonstiger Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentlicher Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats und tritt nicht für derartige Verbindlichkeiten ein; dies gilt unbeschadet der gegenseitigen finanziellen Garantien für die gemeinsame Durchführung eines bestimmten Vorhabens.

[...]“

## 8. Das NGEU-Konstrukt verstößt gegen Art. 125 AEUV.

- a) Die Profiteure der RRF-Darlehen und -Zuschüsse resp. Schenkungen, also insbesondere fiskalisch instabile, im Teufelskreislauf der Staatsschulden-, Banken- und Eurokrise gefangenen MS – wie Italien, Spanien, Griechenland, Frankreich, usw. – erhalten keinen Anreiz, Haushaltsdisziplin zu wahren und „bei ihrer Verschuldung der Marktlogik unterworfen zu bleiben“. <sup>35</sup>
  - i. Die für die NGEU-Transfers notwendige EU-Kreditaufnahme wird nicht auf die nationale Schuldenstandsquote angerechnet. <sup>36</sup>
  - ii. Die Hilfen von NGEU nehmen einen erheblichen Umfang in Relation zu den nationalen Haushalten der begünstigten MS und substituieren eine marktliche Kreditnahme. <sup>37</sup>
  - iii. Die Situation in einigen vom NGEU begünstigten Ländern ist fiskalisch bereits so dramatisch, dass Vertreter dieser Länder bereits offen die Notwendigkeit von Schuldenschnitten via EZB debattieren <sup>38</sup>, obwohl dies – unwidersprochen – eindeutig gegen EU-Primärrecht, Art. 123 und 125 AEUV, verstoßen würde. <sup>39</sup>
  - iv. Der RRF – und dabei insbesondere die Transfer-Komponente in Höhe von 390 Mrd. Euro <sup>40</sup> – ist vornehmlich einigen hochverschuldeten Eurostaaten geschuldet. <sup>41</sup>
  - v. Die Kreditzinsen der NGEU-Darlehen sind geringer als die der begünstigten MS.
  - vi. Es wird aktuell mit Schuldenstandquoten für Griechenland von 196,4 %, für Italien von 158,9 % und für Portugal von 131,6 % gerechnet. <sup>42</sup>
  - vii. Diese Länder haben in der Vergangenheit bereits die EU-Schuldenregeln missachtet. <sup>43</sup>
  - viii. Diese Länder strebten die NGEU-Zuschuss-Komponente an, weil sie befürchteten bei nationaler Kreditfinanzierung in dem angestrebten Volumen den Kapitalmarktzugang zu verlieren. <sup>44</sup>
  - ix. Durch den neuen „EU-Schirm“ Next Generation EU werden akut drohende Staatsinsolvenzen, insbesondere die Italiens, abgewendet.

<sup>34</sup> <https://dejure.org/gesetze/AEUV/125.html>

<sup>35</sup> Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates, Rn. 158.

<sup>36</sup> Meyer, Dirk (2020): Meyer, D. (2020): Eigenmittelsystem der EU, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung im Europaausschuss am 26.10.2020; S.10; Siehe Begründungspunkt 31. des vorliegenden Antrags

<sup>37</sup> Ebenda, S.10.

<sup>38</sup> Handelsblatt, 10.02.2021, Ein Schuldenschnitt in der EU hätte katastrophale Folgen; [www.handelsblatt.com/meinung/kommentare/kommentar-ein-schuldenschnitt-in-der-eu-haette-katastrophale-folgen/26902610.html#:~:text=Ein%20Schuldenschnitt%20f%C3%BCr%20ein%20Euro,erlassen%2C%20wie%20es%20Piketty%20fordert.](http://www.handelsblatt.com/meinung/kommentare/kommentar-ein-schuldenschnitt-in-der-eu-haette-katastrophale-folgen/26902610.html#:~:text=Ein%20Schuldenschnitt%20f%C3%BCr%20ein%20Euro,erlassen%2C%20wie%20es%20Piketty%20fordert.); Wirtschaftswoche, 23.02.2021, Ist der Schuldenerlass nur eine Frage der Zeit?; [www.wiwo.de/my/politik/europa/ezb-ist-ein-schuldenerlass-nur-eine-frage-der-zeit/26927056.html](http://www.wiwo.de/my/politik/europa/ezb-ist-ein-schuldenerlass-nur-eine-frage-der-zeit/26927056.html)

<sup>39</sup> Euractiv, 15.02.2021, Bericht: Bundestags-Gutachten sieht in EZB-Schuldenschnitt Verstoß gegen EU-Recht; [www.euractiv.de/section/finanzen-und-wirtschaft/news/bericht-bundestags-gutachten-sieht-in-ezb-schuldenschnitt-verstoss-gegen-eu-recht/](http://www.euractiv.de/section/finanzen-und-wirtschaft/news/bericht-bundestags-gutachten-sieht-in-ezb-schuldenschnitt-verstoss-gegen-eu-recht/)

<sup>40</sup> Siehe Begründungspunkt 20.-21. des vorliegenden Antrags.

<sup>41</sup> Meyer, D. (2020): Eigenmittelsystem der EU, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung durch den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2020; S. 3.

<sup>42</sup> Ebenda, S.3.

<sup>43</sup> Ebenda, S.3.

<sup>44</sup> Ebenda., S.3.

- x. Der Forderung Italiens, Anfang 2020 nach einer Umgehung des ESM mit seinen konditionierten Hilfen, wurde durch das NGEU-Konstrukt Rechnung getragen.
- xi. Eine sonst notwendige Aufstockung des ESM, auch aufgrund seiner neuen Funktion als sog. backstop für den Bankenabwicklungsfonds<sup>45</sup>, wurde durch das NGEU-Konstrukt umgangen.
- xii. Durch das großangelegte PEPP-Staatsanleiheankaufprogramm des Eurosystems in Kollusion mit dem NGEU („Corona-Super-Bazooka“)<sup>46</sup> wurde auch die an ESM-Inanspruchnahme gebundene Konditionalität des OMT-Programms<sup>47</sup>, welches eigentlich EZB-seitig für solche Staatsschuldenprobleme gedacht ist, umgangen.
- b) Es besteht nach Art. 9 EMB eine Garantie eines jeden MS gegenüber der EU für ausgefallene Zahlungen von Eigenmitteln seitens anderer MS in Anspruch genommen zu werden. Der Verstoß dieses Mechanismus gegen das Haftungsverbot des Art. 125 AEUV ist daher offensichtlich. MS müssen also für Verbindlichkeiten anderer MS eintreten.<sup>48</sup> Der Wortlaut der Norm enthält auch keine temporären Haftungsübernahmen für Verbindlichkeiten anderer MS.
9. Art. 79 Abs. 3 GG besagt:<sup>49</sup>
- „Art. 79  
[...]  
(3) Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“
- Das Bundesverfassungsgericht urteilte dazu 2014 aus:<sup>50</sup>
- „(3) Eine notwendige Bedingung für die Sicherung politischer Freiräume im Sinne des Identitätskerns der Verfassung (Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 79 Abs. 3 GG) besteht darin, dass der Haushaltsgesetzgeber seine Entscheidungen über Einnahmen und Ausgaben frei von Fremdbestimmung seitens der Organe und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union trifft und dauerhaft „Herr seiner Entschlüsse“ bleibt [...] Aus der demokratischen Verankerung der Haushaltsautonomie folgt jedoch, dass der Bundestag einem intergouvernemental oder supranational vereinbarten, nicht an strikte Vorgaben gebundenen und in seinen Auswirkungen nicht begrenzten Bürgerschafts- oder Leistungsautomatismus nicht zustimmen darf, der – einmal in Gang gesetzt – seiner Kontrolle und Einwirkung entzogen ist (BVerfGE 129, 124 <180>).
- (4) Es dürfen zudem keine dauerhaften völkervertragsrechtlichen Mechanismen begründet werden, die auf eine Haftungsübernahme für Willensentscheidungen anderer Staaten hinauslaufen, vor allem wenn sie mit schwer kalkulierbaren Folgewirkungen verbunden sind. Jede ausgabenwirksame solidarische Hilfsmaßnahme des Bundes größeren Umfangs im internationalen oder unionalen Bereich muss vom Bundestag im Einzelnen bewilligt werden.
- Soweit überstaatliche Vereinbarungen getroffen werden, die aufgrund ihrer Größenordnungen für das Budgetrecht von struktureller Bedeutung sein können, etwa durch Übernahme von Bürgschaften, deren Einlösung die Haushaltsautonomie gefährden kann, oder durch Beteiligung an entsprechenden Finanzsicherungssystemen, bedarf nicht nur jede einzelne Disposition der Zustimmung des Bundestages; es muss darüber hinaus gesichert sein, dass weiterhin hinreichender parlamentarischer Einfluss auf die Art und Weise des Umgangs mit den zur Verfügung gestellten Mitteln besteht (vgl. BVerfGE 129, 124 <180 f.>“.
- Der Richter am Bundesverfassungsgericht Peter M. Huber führt dazu aus:<sup>51</sup>
- „Die seit 2010 andauernde Euro- bzw. Finanzkrise hat das Bundesverfassungsgericht [...] dazu gezwungen,

<sup>45</sup> ESM, What is the common backstop; [www.esm.europa.eu/content/what-common-backstop-0](http://www.esm.europa.eu/content/what-common-backstop-0); FAZ, 30.11.2020, ESM-Vertrag: Euro-Krisenfonds bekommt neue Aufgaben; FAZ, 30.11.2020, ESM-Vertrag: Euro-Krisenfonds bekommt neue Aufgaben; <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/krisenfonds-esm-euro-krisenfonds-bekommt-neue-aufgaben-17078372.html>

<sup>46</sup> Meyer, D. (2020): Eigenmittelsystem der EU, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2020; S.12f.

<sup>47</sup> Hoffmann, D. (2015): Die EZB in der Krise, Nr. 1 der Schriftenreihe zur Erforschung des Geldwesens, Pro Business 2015; S.294ff.

<sup>48</sup> Meyer, D. (2020): Eigenmittelsystem der EU, S.11.

<sup>49</sup> [www.gesetze-im-internet.de/gg/art\\_79.html](http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_79.html)

<sup>50</sup> BVerfGE vom 12.09.2012, Rn. 108-109, [www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2012/09/rs20120912\\_2bvr139012.pdf;jsessionid=E2CE974F63E0963039413B8DFB29FB0A.1\\_cid377?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2012/09/rs20120912_2bvr139012.pdf;jsessionid=E2CE974F63E0963039413B8DFB29FB0A.1_cid377?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>51</sup> Huber, P. (2014): Verfassungsstaat und Finanzkrise, Dresdener Vorträge zum Staatsrecht, Herausgegeben von Prof. Dr. Arndt Uhle, TU-Dresden, Band 7, Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 2014; S.20f.



einen Ausschnitt aus den in Art. 20 GG niedergelegten Grundsätzen genauer zu konturieren: die haushaltspolitische Gesamtverantwortung und das Budgetrecht des Deutschen Bundestages als eine wesentliche Ausprägung des Demokratieprinzips. [...] Schon in der Entscheidung zur Griechenlandhilfe und der EFSF hatte das Gericht [...] ausgesprochen, dass das – über Art. 38 Abs. 1 GG subjektivierte – Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 1 und 2 GG namentlich dann verletzt wird, „wenn sich der Deutsche Bundestag seiner parlamentarischen Haushaltsverantwortung dadurch entäußert, dass er oder zukünftige Bundestag das Budgetrecht nicht mehr in eigener Verantwortung ausüben können „[...]“.

Das Bundesverfassungsgericht urteilte dazu 2019 aus:<sup>52</sup>

„Bundesregierung und Bundestag dürfen am Zustandekommen und an der Umsetzung von Sekundärrecht, das die Grenzen des Integrationsprogramms überschreitet, nicht mitwirken. Der Gesetzgeber darf die Bundesregierung auch nicht dazu ermächtigen, einem Ultra-vires-Akt von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union zuzustimmen.“

10. Der EMB schränkt die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages unzulässig ein und stellt die Verfassungsidentität Deutschlands (Art. 79 GG) in Frage. Der Bundestag ist nicht berechtigt solch einem Beschluss zuzustimmen oder ihn zu erörtern.

a) Die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes<sup>53</sup> untersagt dies.<sup>54</sup>

- i. Eine Beschlussvorlage über ein Volumen von ca. 800 Mrd. Euro ist für das Budgetrecht von großer struktureller Bedeutung.
- ii. Durch den EMB wird die haushaltspolitische Gestaltungsmacht des Deutschen Bundestages dem Einfluss Dritter ausgesetzt.<sup>55</sup>
- iii. Angesichts der Erfahrungen mit dem nur mühsam verhinderten Staatsbankrott von Griechenland, Zypern, Irland, Portugal, usw. sind Ausfallrisiken nicht nur möglich, sondern sogar sehr wahrscheinlich.<sup>56</sup>
- iv. Da ein Großteil der NGEU-Fremdmittelaufnahme zur Verwendung von rückzahlungsfreien Transfers (Fiskalgeschenke) verwandt wird, sind Zweifel an der finanzwirtschaftlichen Logik und Solidität des NGEU-Konstrukts unabweisbar.<sup>57</sup>
- v. Es besteht die Gefahr das „Notfall und Einmaligkeit“ zum Regelfall werden.<sup>58</sup> Finanzspekulant und Geopolitikaktivist George Soros und die ehem. frz. Finanzministerin und gegenwärtige EZB-Präsidentin Christine Lagarde rufen bereits danach.<sup>59</sup>
- vi. Es besteht die Gefahr unwirtschaftlicher Mittelverwendung<sup>60</sup> und von Reformaufschub<sup>61</sup>.
- vii. Es blieben 0,94 Prozentpunkte der geplanten Eigenmittelobergrenze von 2 Prozent BNE-Anteil für die Ausfallhaftung, da der EU-Haushalt mit 1.074 Mrd. Euro nur 1,06 Prozentpunkte ausmacht.
- viii. Deutschland würde allein im „Normalfall“ schon mit bis zu rd. 33 Mrd. Euro jährlich haften. Dies überstiege den Haftungsanteil in Höhe von 190 Mrd. Euro Deutschlands beim ESM über die Jahre erheblich.<sup>62</sup>

<sup>52</sup> BVerfGE vom 30. Juli 2019, Leitsatz 4, [www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2019/07/rs20190730\\_2bvr168514.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/2019/07/rs20190730_2bvr168514.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

<sup>53</sup> Siehe Begründungspunkt 9 des vorliegenden Antrags.

<sup>54</sup> Vgl. Schreiben Prof. Markus C. Kerber an den Vorsitzenden des Ausschusses für Europäische Angelegenheiten, Gunther Krichbaum MdB, des Deutschen Bundestages vom 07.01.2021.

<sup>55</sup> Siehe Begründungspunkt 8 des vorliegenden Antrags.

<sup>56</sup> Ebenda.

<sup>57</sup> Ebenda.

<sup>58</sup> Meyer, D. (2020): Eigenmittelsystem der EU, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung durch den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2020; S.12.

<sup>59</sup> WELT, 18.02.2021, Soros, Lagarde, der DGB-Chef – die Allianz für gemeinsame EU-Schulden; [www.welt.de/wirtschaft/plus226584997/Dauerhafter-Krisenhaushalt-Die-ungewoehnliche-Allianz-fuer-die-Schuldenunion.html](http://www.welt.de/wirtschaft/plus226584997/Dauerhafter-Krisenhaushalt-Die-ungewoehnliche-Allianz-fuer-die-Schuldenunion.html)

<sup>60</sup> Meyer, 2020, S.12; Ifo-Institut, 16.02.2021, ifo Institut fordert Nachbesserungen am EU-Corona-Programm NGEU; [www.ifo.de/node/61720](http://www.ifo.de/node/61720); Hannoversche Allgemeine Zeitung, 05.02.2021, Nächster Tatort: Europa, Gierig blickt die Mafia auf noch nicht verteilte 750 Milliarden der EU.; Studie von Europol, [www.ansa.it/documents/1600251319993\\_Lineeguida.pdf](http://www.ansa.it/documents/1600251319993_Lineeguida.pdf); How Italy plans to spend €209 billion of EU money; [www.thelocal.it/20200915/the-recovery-fund-is-in-their-sights-europol-warns-eu-countries-of-mafia-profiting-from-covid-19-crisis](http://www.thelocal.it/20200915/the-recovery-fund-is-in-their-sights-europol-warns-eu-countries-of-mafia-profiting-from-covid-19-crisis); Ruffert (2020): Europarecht für die nächste Generation, NVwZ 2020, 1777, S.4.

<sup>61</sup> Meyer, 2020, S.12.; Ruffert (2020): Europarecht für die nächste Generation, NVwZ 2020, 1777, S.4.

<sup>62</sup> Meyer, 2020, S.11.

- ix. Die Tilgung der Kredite ist für den Zeitraum 2028 bis 2058 vorgesehen, daher sind weitere Haushaltsperioden nach 2028 von Ausgabenlasten aus NGEU betroffen.<sup>63</sup>
  - x. Daher beinhaltet bereits der „Normalfall“ Unsicherheiten „für spätere Haushaltsperioden, in denen (a) Programmkürzungen, (b) erhöhte EU-Beiträge und gegebenenfalls (c) Sonderbeiträge einzelner solventer Mitgliedstaaten erforderlich sein könnten“.<sup>64</sup>
  - xi. Die bestehenden und erst recht geplanten EU-Steuern und -abgaben sind abzulehnen und stellen bereits eine unzulässige Beschränkung der haushaltspolitischen Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages dar.
  - xii. Auch das EP ist der Meinung, dass „das Problem des Gegenfinanzierungsplans des Aufbauinstrumentes nicht gelöst“ sei, fordert allerdings aus diesem Grund neue Eigenmittel ein.<sup>65</sup>
  - xiii. Eurostat begründet den Umstand, dass die NGEU-Schulden nicht anteilig auf die Schuldenstände der MS angerechnet werden<sup>66</sup>, damit, dass es sich bei diesen nur um Eventualverbindlichkeiten handele. Es gäbe keinen festen Rückzahlungsbetrag, nur der Prozentsatz der Eigenmittelobergrenze sei festgelegt, aber für einzelne Länder kann sich der Anteil daran jedoch über die Jahre substantiell ändern, insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Abschwünge.<sup>67</sup> Die relativen EU-BNE-Anteile dürften in solchen Situationen zu Ungunsten Deutschlands anwachsen.
- b) Der Bundestag ist nicht berechtigt, Ultra-Vires-Akten zuzustimmen.<sup>68</sup>

## B. Funktionsweise und Hintergrund des NGEU

11. Die Europäische Kommission (KOM) legt Ende Mai 2020 unter der Bezeichnung „Next Generation EU“ (NGEU) ein Vorschlagspaket für einen Europäischen Wiederaufbauplan (engl. European Recovery Plan, ERP) vor.<sup>69</sup>
12. Reuters berichtete damals über Merkels Pläne, den Staatenverbund EU zu einem eigenständigen Staat zu transformieren:  
„Schon in früheren Jahren ihrer Kanzlerschaft hatte Merkel keinen Hehl daraus gemacht, wohin die europäische Entwicklung aus ihrer Sicht gehen soll: Die EU-Kommission solle später eine europäische Regierung werden, das Parlament gestärkt und der mächtige EU-Rat der 27 EU-Regierungen die Rolle einer Länderkammer einnehmen, so Merkel 2012.“<sup>70</sup>
13. Die Europäische Union (EU) ist kein Staat resp. auch kein Bundesstaat, sondern ein Staatenbund. Der Richter des Bundesverfassungsgerichtes Peter M. Huber führt dazu aus:  
„Ausgangspunkt für das Verständnis der Europäischen Union im Allgemeinen und des Unionsrechts im Besonderen ist [...], dass die Europäische Union kein Staat ist, sondern ein Staaten- und Verfassungs-, Verwaltungs-, Rechtsprechungs- Verfassungsgerichtsverbund, der seine Grundlagen letztendlich in völkerrechtlichen Verträgen der Mitgliedstaaten findet [...].“<sup>71</sup>

<sup>63</sup> Meyer, 2020, S.10f.

<sup>64</sup> Meyer, 2020, S.11.

<sup>65</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juli 2020 zu den Schlussfolgerungen der außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17.–21. Juli 2020 (2020/2732(RSP)), Erwägungsgrund 5. und 10.-12.; [www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0206\\_DE.pdf](http://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0206_DE.pdf)

<sup>66</sup> U. a. die Bundesbank und der Stabilitätsrat kritisieren dies im Übrigen und fordern, dass die EU-Schulden in die Bewertung der nationalen Staatsfinanzen einfließen sollten. Siehe Begründungspunkt 31. des vorliegenden Antrags.

<sup>67</sup> Eurostat, 17.12.2020, Methodological note Draft Guidance Note on the statistical recording of the recovery and resilience facility, 37.-38., S.6; [https://ec.europa.eu/eurostat/documents/1015035/11337978/Draft\\_guidance\\_note\\_on\\_the\\_statistical\\_recording\\_of\\_the\\_recovery\\_and\\_resilience\\_facility.pdf](https://ec.europa.eu/eurostat/documents/1015035/11337978/Draft_guidance_note_on_the_statistical_recording_of_the_recovery_and_resilience_facility.pdf)

<sup>68</sup> Siehe Begründungspunkt 9. des vorliegenden Antrags; Vgl. BVerfGE vom 30. Juli 2019, Leitsatz 4, [www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Downloads/DE/2019/07/rs20190730\\_2bvr168514.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.bundesverfassungsgericht.de/Shared-Docs/Downloads/DE/2019/07/rs20190730_2bvr168514.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

<sup>69</sup> KOM, Europäischer Aufbauplan; [https://ec.europa.eu/info/strategy/recovery-plan-europe\\_de](https://ec.europa.eu/info/strategy/recovery-plan-europe_de)

<sup>70</sup> RND, 22.05.2020, Europas „Hamilton-Moment“: Das Mega-Thema dieser Zeit; [www.rnd.de/politik/europas-hamilton-moment-das-mega-thema-dieser-zeit-3ACNMNEDZGA3GDXW42V3Y6IYE.html](http://www.rnd.de/politik/europas-hamilton-moment-das-mega-thema-dieser-zeit-3ACNMNEDZGA3GDXW42V3Y6IYE.html)

<sup>71</sup> Huber, P. (2014): Verfassungsstaat und Finanzkrise, Dresdener Vorträge zum Staatsrecht, Herausgegeben von Prof. Dr. Arndt Uhle, TU-Dresden, Band 7, Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 2014; S.13.

„Rechtlich (und politisch) gesehen ist die Europäische Union jedenfalls abhängig von ihren Mitgliedsstaaten, die [...] Herren der Verträge[...] sind und bleiben und als solche durch einen nationalen Rechtsanwendungsbefehl darüber entscheiden, ob und inwieweit das Unionsrecht im jeweiligen Mitgliedstaat Geltung und Vorrang beanspruchen kann.“<sup>72</sup>

14. Unionsrecht, d. h. Rechtsakte von Organen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, gelangt nur zur Anwendung, wenn es im Rahmen des durch die jeweilige verfassungsmäßige Ordnung Erlaubten erlassen worden ist. In Deutschland gelten die durch Art. 23 Abs. 1 GG bestimmten Grenzen offener Staatlichkeit.<sup>73</sup>  
„Zwei verfassungsrechtliche Grenzen der offenen Staatlichkeit und damit auch des dem Unionsrecht zukommenden Anwendungsvorrangs hat das Bundesverfassungsgericht im Laufe einer über 40-jährigen Rechtsprechung herausgearbeitet: das Integrationsprogramm [mit seiner Ultra-Vires-Kontrolle] [...] und die grundlegende Verfassungsidentität [mit seiner Ewigkeitsgarantie für das Grundgesetz] [...].“<sup>74</sup>
15. Für die Organe und Einrichtungen der EU gilt das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung.<sup>75</sup> Jeder Rechtsakt der Union bedarf einer expliziten Ermächtigungsgrundlage in den Verträgen, also entweder im Vertrag über die Europäische Union (EUV) oder im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). EUV und AEUV bilden zusammen das europäische Primärrecht.
16. Nur wenn die Mitgliedstaaten der Union eine entsprechende Kompetenz übertragen haben, dürfen EU-Organe Rechtsnormen (also europäische Gesetze, insbesondere Verordnungen und Richtlinien) erlassen. Die Organe der EU haben keine Kompetenz-Kompetenz.<sup>76</sup>  
„Eine der Union zugewiesene Aufgabe beinhaltet als solche noch keine Kompetenz zu einem rechtsetzenden oder sonstigen Tätigwerden zur Aufgabenerfüllung. Es bedarf vielmehr stets einer der Aufgabenzuweisung korrespondierenden Ermächtigungsnorm für die EU.“<sup>77</sup>
17. Der Europäische Rat (ER), bestehend aus den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedsländer, legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten der EU fest, gehört jedoch nicht zu den Gesetzgebungsorganen der EU und erörtert oder verabschiedet daher keine EU-Rechtsvorschriften, sondern legt in den sog. Schlussfolgerungen<sup>78</sup> der Tagungen, den EU-Gipfeln, nur deren politische Agenda fest.<sup>79</sup>
18. Beim Eurogipfel Juli 2020 wurde vom ER der NGEU und der neue MFR 2021-2027 beschlossen. Die Einigung sieht ein Volumen von 1.074 Mrd. Euro für den MFR und 750 Mrd. Euro für den NGEU vor.
19. Der politische Wille des ER muss vom Rat der Europäischen Unionen (RE), bestehend aus den jeweiligen Ministern der EU-Mitgliedsländer – daher auch Ministerrat genannt – im Zusammenspiel von Europäischen Parlament (EP) und KOM in Rechtsakte übersetzt werden<sup>80</sup>, um umgesetzt werden zu können. Dies setzt tragfähige Ermächtigungsgrundlagen in den Verträgen voraus. Hierzu der Europarechtsprofessor Frank Schorkopf:  
„Der Europäische Rat hat sich [...] politisch auf eine komplexe Änderung der EU-Finanzverfassung geeinigt. Das Ergebnis läuft unter der Überschrift „Next Generation EU“ (NGEU), einem neuen Extra-Haushalt der EU im Umfang von 750 Milliarden Euro. [...] Organisatorisch angesteuert werden die Programme über ein sogenanntes Aufbauinstrument, mit dem die EU die Finanzmittel zuweist und Maßnahmen identifiziert. Das Beschlossene ist aufgrund von Neuerungen auf der Einnahmen- wie der Ausgabenseite unübersichtlich. Denn der politische Wille des Europäischen Rates muss in Rechtsakte übersetzt werden, die eine tragfähige Ermächtigungsgrundlage in den Verträgen voraussetzen und auch im Übrigen mit dem Primärrecht vereinbar sein müssen.“<sup>81</sup>

<sup>72</sup> Ebenda, S.13f.

<sup>73</sup> Ebenda, S.14.

<sup>74</sup> Ebenda, S.14.

<sup>75</sup> <https://eur-lex.europa.eu/summary/glossary/conferral.html?locale=de>

<sup>76</sup> Frankfurter Kommentar, S.201, Rn. 17.

<sup>77</sup> Ebenda.

<sup>78</sup> [www.consilium.europa.eu/de/european-council/conclusions/](http://www.consilium.europa.eu/de/european-council/conclusions/)

<sup>79</sup> [www.consilium.europa.eu/de/european-council/](http://www.consilium.europa.eu/de/european-council/)

<sup>80</sup> [www.consilium.europa.eu/de/council-eu/](http://www.consilium.europa.eu/de/council-eu/)

<sup>81</sup> Schorkopf, F. (2020): Next Generation EU-Worum es wirklich geht, in Cicero, 27.08.2020; [www.cicero.de/innenpolitik/next-generation-eu-worum-es-wirklich-geht](http://www.cicero.de/innenpolitik/next-generation-eu-worum-es-wirklich-geht)

20. NGEU besteht mittelverwendungsseitig formal aus zwei Teilen, i.) der Verstärkung regulärer EU-Programme um 77,5 Mrd. Euro sowie ii.) der Recovery and Resilience Facility (RFF)<sup>82</sup>, auf dt. als Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) bezeichnet, mit 672,5 Mrd. Euro, davon 360 Mrd. Euro Hilfsdarlehen und 312,5 Mrd. Euro Hilfszuschüsse.<sup>83</sup>

Das Referat PE 2 stellte die geplante NGEU-Mittelverteilung in Abgrenzung vom ursprünglichen Vorschlag der KOM wie folgt dar.<sup>84</sup>

Abbildung 1

### Temporäre Ausweitung des MFR 2021-2027 durch NGEU 2021-2024

Rubrik	Next Generation EU 2021-2024 KOM und Michel Mai/Juli 2020	Diff.	Next Generation EU 2021-2024 Einigung ER 21. Juli 2020
<b>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>	<b>69 800</b>	<b>↘ 59 200</b>	<b>10 600</b>
<i>Horizont Europa</i>	13 500	↘ 8 500	5 000
<i>InvestEU</i>	30 300	↘ 24 700	5 600
<i>Solvenzinstrument</i>	26 000	↘ 26 000	0
<b>2. Zusammenhalt und Werte</b>	<b>610 000</b>	<b>↗ 110 000</b>	<b>720 000</b>
<i>REACT-EU</i>	50 000	↘ 2 500	47 500
<b>Aufbau- und Resilienzfazilität</b>	<b>560 000</b>	<b>↗ 112 500</b>	<b>672 500</b>
<i>davon Darlehen</i>	250 000	↗ 110 000	360 000
<i>davon Finanzhilfen</i>	310 000	↗ 2 500	312 500
<b>3. Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>	<b>45 000</b>	<b>↘ 27 500</b>	<b>17 500</b>
<i>Ländliche Entwicklung</i>	15 000	↘ 7 500	7 500
<i>Just Transition Fund</i>	30 000	↘ 20 000	10 000
<b>4. Migration und Grenzmanagement</b>	<b>0</b>	<b>→ 0</b>	<b>0</b>
<b>5. Resilienz, Sicherheit und Verteidigung</b>	<b>9 700</b>	<b>↘ 7 800</b>	<b>1 900</b>
<i>rescEU</i>	2 000	↘ 100	1 900
<i>EU4Health</i>	7 700	↘ 7 700	0
<b>6. Nachbarschaft und die Welt</b>	<b>15 500</b>	<b>↘ 15 500</b>	<b>0</b>
<i>Instrument für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit (NDICI)</i>	15 500	↘ 15 500	0
<b>7. Europäische öffentliche Verwaltung</b>	<b>0</b>	<b>→ 0</b>	<b>0</b>
<b>Gesamt</b>	<b>750 000</b>	<b>→ 0</b>	<b>750 000</b>

Quelle: Deutscher Bundestag

<sup>82</sup> [https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/recovery-coronavirus/recovery-and-resilience-facility\\_en](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/recovery-coronavirus/recovery-and-resilience-facility_en)

<sup>83</sup> Bundesbank Monatsbericht August 2020, S.84, [www.bundesbank.de/resource/blob/841044/8a5ca70e34510ecde9c99dd9eaf6edd6/mL/2020-08-oeffentliche-finanzen-data.pdf](http://www.bundesbank.de/resource/blob/841044/8a5ca70e34510ecde9c99dd9eaf6edd6/mL/2020-08-oeffentliche-finanzen-data.pdf)

<sup>84</sup> Deutscher Bundestag, Referat PE 2 EU-Grundsatzangelegenheiten, Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion Kurzinformation: Die Einigung des Europäischen Rates auf den MFR 2021 bis 2027 und ein europäisches Wiederaufbauprogramm vom 21. Juli 2020; PE-Dok 244/2020, Stand: 24. Juli 2020.

21. Insgesamt stehen über den regulären MFR 2021-2027 und das Sondervermögen NGEU für die EU-Jahreshaushalte und den Extrahaushalt RFF für die Jahre 2021 bis 2027 über 1,8 Billionen Euro zur Verfügung.

Abbildung 2

**Aufteilung Eigen- und Fremdmittel auf MFR 2021-2027 und NGEU 2021-2024**

EU-Finanzien [in Mrd. Euro]				Gesamt
→ EU-Eigenmittelbeschluss				
MFR 2021-2027 (Eigenmittel-finanziert) → MFR-VO	Aufbauinstrument NGEU (EU-Anleihe-finanziert) → EURI-VO			Gesamt
	EU-Programme	RFF → RRF-VO und RRP-VO		
		Verlorene Zuschüsse	Darlehen	
	77,5	312,5	360	1.824
1.074	Tilgung via Eigenmittel zw. 2026 u. 2058 (Sicherung 0,6 % BNE-Anteil)		Tilgung durch Darlehensnehmer-Länder	
	390		360	
750				
1.151,5		672,5		
Reguläre EU-Programme		Nationale RAPs genehmigt u. überwacht vom RE		

Quelle: Selbsterstellt.

22. Das NGEU-Aufbauinstrument (Recovery Instrument, RI) soll über die Begebung von EU-Anleihen („Corona-Bonds“<sup>85</sup>) durch die KOM in Höhe von bis zu 750 Mrd. Euro erfolgen und via EU-Haushalt von den Mitgliedstaaten abgesichert und zurückgezahlt werden.

Die Bundesregierung führt dazu im Entwurf des Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetzes (ERatG) aus: „Mit dem zukünftigen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR 2021-2027) und dem temporären Aufbauinstrument „Next Generation EU“ (NGEU) wurde [...] ein Paket von Maßnahmen vereinbart, das einen verlässlichen, angemessenen und zukunftsgerichteten Rahmen für die Aufgaben und Herausforderungen der EU Haushalte in den nächsten Jahren schafft und über die EU Haushalte auch die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie in den Mitgliedstaaten eindämmt und mildert.

Der Eigenmittelbeschluss regelt die wesentlichen Grundlagen der Finanzierung dieser Maßnahmen.

Bezüglich der Eigenmittelfinanzierung des EU-Haushaltes werden dabei gegenüber dem bisherigen Eigenmittelbeschluss einige Anpassungen vorgenommen, die in Folge des Austritts des Vereinigten Königreiches und der Auswirkungen der Pandemie auf das EU-Bruttonationaleinkommen erforderlich werden. [...]

Zur Finanzierung des Aufbauinstrumentes NGEU wird auf Basis von Art 122 AEUV die Europäische Kommission im Eigenmittelbeschluss ermächtigt, Mittel bis zu einem Betrag von 750 Mrd. EUR in Preisen von 2018 am Kapitalmarkt aufzunehmen.

<sup>85</sup> Spiegel, 07.04.2020, Europäische Wirtschaftskrise - Was sind Corona-Bonds?; www.spiegel.de/wirtschaft/was-sind-corona-bonds-a-97258472-7638-454e-98d6-992c2146d233

Die Aufnahme dieser Kredite am Kapitalmarkt und entsprechend auch die ersten Auszahlungen aus dem Aufbauinstrument NGEU an die Mitgliedstaaten können erst beginnen, wenn der neue Eigenmittelbeschluss in Kraft getreten ist. Das erfordert, dass er in allen Mitgliedstaaten entsprechend den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorgaben ratifiziert wurde.

Die der Europäischen Kommission übertragene Befugnis zur Mittelaufnahme ist im Eigenmittelbeschluss hinsichtlich ihrer Höhe, der Dauer und ihrem Zweck klar begrenzt. [H.d.V.]<sup>86</sup>

23. Die Bundesregierung erläutert im Entwurf des Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetzes (ERatG):

„Die generierten Mittel werden über die Instrumente und Programme des MFR für Ausgaben verwendet sowie als Darlehen an die Mitgliedstaaten vergeben – allerdings nur zur Verwendung im Rahmen des Aufbauinstrumentes NGEU zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise. Die Rückzahlung der Kredite, die zur Finanzierung von Ausgaben aufgenommen wurden, erfolgt aus dem EU-Haushalt. [H.d.V.]<sup>87</sup>

Dies ist – abhängig von der Bedeutungszuweisung des Wortes „sowie“ – begrifflich unscharf, da die über EU-Anleihen aufgebrachtten NGEU-Mittel für EU-Programme, Schenkungen und Darlehen an EU-Mitgliedsländer (MS) in Höhe von bis zu 750 Mrd. Euro nicht über die „Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027“ (MFR-VO) sondern über die „Verordnung zur Schaffung eines Aufbauinstrumentes der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise“ (EURI-VO) festgelegt werden.

24. Der Wissenschaftliche Dienst des ER beschreibt die Grundkonstruktion des NGEU prägnant:

„Ausgaben der Union [sollen] durch künftige Einnahmen finanziert werden [...].“<sup>88</sup>

„Die „Mittelaufnahme für Ausgaben“ erfolgt in zwei Schritten: zunächst nimmt die Union Mittel an den Märkten auf und lenkt diese Mittel als externe zweckgebundene Einnahmen in die einschlägigen Ausgabenprogramme; anschließend zahlt die Union die aufgenommenen Mittel bei Fälligkeit unter Nutzung der ihr zur Verfügung stehenden Eigenmittel zurück.“<sup>89</sup>

25. Da die in Art. 5 EMB geregelten „Erlöse“ aus EU-Anleihen für NGEU nicht in den Art. 7 EMB (Grundsatz der Gesamtdeckung) einbezogen werden, werden sie gemäß Art. 3 Abs. 1 EURI-VO als sog. „externe zweckgebundene Einnahmen“ verbucht<sup>90</sup>:

„NGEU-Mittel werden als externe zweckgebundene Einnahmen zur Finanzierung bestimmter Ausgaben aus dem EU-Haushalt gemäß Art. 21 Abs. 5 EU-Haushaltsordnung behandelt.“<sup>91</sup>

26. Um die Tilgung der NGEU-Fremdmittelaufnahmen zu decken, ist eine zweckgebundene außerordentliche vorübergehende Anhebung der Eigenmittelobergrenzen um 0,6 % des BNE der EU vorgesehen.

„Die aufgenommenen Mittel, die für Ausgaben im Rahmen von Unionsprogrammen verwendet würden, würden diesen Programmen als externe zweckgebundene Einnahmen (sogenannte 311 Absatz 2 AEUV) für die Zwecke von Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung zugewiesen, während die Rückzahlung der entsprechenden Verbindlichkeiten bei Fälligkeit aus den Eigenmitteln der Union gedeckt würde.

Die Rückzahlung würde über eine zweckgebundene Komponente garantiert, die in dem Eigenmittelbeschluss-Vorschlag (Artikel 3c) vorgesehen ist.

Diese Komponente würde in einer zweckgebundenen außerordentlichen vorübergehenden Anhebung der Eigenmittelobergrenzen um 0,6 % des BNE der EU bestehen, die ausschließlich zur Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten der Union, die sich aus der Mittelaufnahme zur Finanzierung der Erholung nach der COVID-19-Krise ergeben, verwendet werden dürfte.“<sup>92</sup>

<sup>86</sup> Entwurf des Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetzes (ERatG), S.1.

<sup>87</sup> Ebenda.

<sup>88</sup> Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates, Rn. 16.

<sup>89</sup> Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates, Rn. 30.

<sup>90</sup> Jedenfalls soweit diese Beträge in Form von Zuschüssen an die Mitgliedstaaten fließen sollen, vgl. Art. 4 Abs. 1 COM (2020) 441, dort auch Begründung S. 4, 2 und EG 9; vgl. auch COM(2020) 408, S. 6 sowie [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda\\_20\\_1024](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_20_1024). Ebenso auch Schlussfolgerungen des Europäischen Rats (Fn. 6), Rn. A11.

<sup>91</sup> Deutscher Bundestag, Referat PE 2 EU-Grundsatzangelegenheiten, Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion, EU-Sachstand: Die Aufbau- und Resilienzfähigkeit im Rahmen des Europäischen Wiederaufbauplans Next Generation EU - Stand Februar 2021.

<sup>92</sup> Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates, Rn. 18.

27. Die NGEU-Mittel stellen ein Sondervermögen der Europäischen Kommission dar, welches nicht Teil der regulären MFR 2021-2027 ist und hinsichtlich der RRF-Komponente nicht in den jährlichen EU-Haushalt einfließt. Dies hat auch der Europäische Rechnungshof nochmal klargestellt:  
„Da die Fazilität [...] aus dem EU-Aufbauinstrument finanziert wird und somit „sonstige Einnahmen“ im Sinne von Artikel 311 Absatz 2 AEUV darstellt, ist sie nicht Teil des EU-Haushalts.“<sup>93</sup>
28. Die NGEU-Mittel aus EU-Anleihen werden – in dem Versuch eine Ermächtigungsgrundlage herzustellen – als „externe zweckgebundene Einnahmen“ in die Erläuterungen des EU-Jahreshaushaltsplans aufgenommen. So kommt der Wissenschaftliche Dienst des ER zu dem Schluss:  
„In Anbetracht der Tatsache, dass im Rahmen des Vorschlags zum Aufbauinstrument die Mittel den verschiedenen Programmen als externe zweckgebundene Einnahmen zugewiesen würden, wie in Artikel 4 Absatz 1 des Vorschlags zum Aufbauinstrument vorgesehen, wäre die Ausgeglichenheit der im Haushalt ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben dadurch nicht beeinträchtigt.  
Grund dafür ist, dass Beträge, die externen zweckgebundenen Einnahmen entsprechen, im Haushaltsplan nicht vorgesehen werden und über diese Beträge nicht im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens entschieden wird. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e der Haushaltsordnung sind externe zweckgebundene Einnahmen bewilligte Ausgaben („Mittel“), sie gehören jedoch nicht zu den im Haushaltsplan „bereitgestellten“ Mitteln im Sinne von Art. 7 Abs. Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung. Es handelt sich ihrer Art nach um ergänzende Mittel, zusätzlich zu den bewilligten Mitteln [...]. Der Haushaltsplan enthält eine Struktur für die Einstellung zweckgebundener Einnahmen, was aber nicht bewirkt, dass die Beträge den einschlägigen Haushaltslinien zugewiesen werden [...]. Aus rein haushaltstechnischer Sicht können externe zweckgebundene Einnahmen aufgrund ihrer Natur die Ausgeglichenheit des Haushalts nicht gefährden.“<sup>94</sup>
29. Die Konstruktion des NGEU-Aufbauinstrumentes als Sondervermögen bzw. Extrahaushalt also „Schattenhaushalt“, neben dem regulären Kernhaushalt, hatte zur Folge, dass der RE dem Europäischen Rechnungshof (ERH) zunächst die sonst üblichen Haushaltsprüfungsrechte beim NGEU-Aufbauinstrument nicht explizit zusprach und es drohte, dass es zu noch mehr Intransparenz der Finanzwirtschaft der EU kommt. Die Mittelzuweisung aus dem RRF wird nicht Teil des regulären Haushaltsaufstellungsprozesses der EU.<sup>95</sup>  
„Über sonstige Einnahmen wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens nicht abgestimmt und sie werden nicht auf die Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens angerechnet.[...]“<sup>96,97</sup>
30. Die Spezifizierung des NGEU-Aufbauinstrumentes als Sondervermögen bzw. Extrahaushalt hat zur Folge, dass das EP außen vor ist und der ERH erst nach intensivem Drängen vom RE explizit Prüfungsrechte zugesprochen bekam.<sup>98</sup> Bei der EIB, der EZB und dem ESM hatte es der ERH allerdings vergeblich eingefordert.<sup>99</sup> Der ERH kommentierte die anfänglich fehlende explizite Prüfungsermächtigung beim Extrahaushalt NGEU damals wie folgt:

<sup>93</sup> Europäischer Rechnungshof, Stellungnahme Nr. 6/2020 (gemäß Artikel 287 Absatz 4 und Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a AEUV) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (COM(2020) 408 final) (2020/C 350/01); S.9, Erwägungsgrund 20.

<sup>94</sup> Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates, Rn. 33, 34.

<sup>95</sup> Das EP „kann die Kommission im Rahmen eines regelmäßigen strukturierten Dialogs [lediglich] zu Aussprachen über die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität einladen.“ KOM, Fragen und Antworten: Aufbau- und Resilienzfazilität – Stand: 10.02.2021; [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA\\_21\\_481](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/QANDA_21_481)

<sup>96</sup> Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates, Rn. 59.; [http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentInhalt?id=287072&latestVersion=true&type=5; imfname\\_10988509.pdf](http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentInhalt?id=287072&latestVersion=true&type=5; imfname_10988509.pdf) (parlament.gv.at)

<sup>97</sup> cepAdhoc, Nr. 7 / 2020, 28.07.2020, Das Aufbauinstrument „Next Generation EU“, S.24.

<sup>98</sup> Folgende Passage wurde Art. 22 RRF-VO unter Abs. 2 e) i. V. m. Erwägungspunkt 72 hinzugefügt: „den Rechnungshof und gegebenenfalls die EUSTa ausdrücklich zu ermächtigen, ihre Rechte nach Artikel 129 Absatz 1 der Haushaltsordnung auszuüben und allen Endempfängern der ausgezahlten Mittel ähnliche Verpflichtungen aufzuerlegen“ RRF-VO, S.45; <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0241&from=DE>

<sup>99</sup> Europäischer Rechnungshof, Themenpapier zum Kommissionsvorschlag für den Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 (liegt nur in englischer Sprache vor); Landscape-Analyse: „Lücken, Überschneidungen und Herausforderungen: Eine Landscape-Analyse der EU-Regelungen zur Rechenschaftspflicht und zur öffentlichen Finanzkontrolle“; Stellungnahme Nr. 2/2018: „Erwägungen hinsichtlich Prüfung und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit dem Vorschlag vom 6. Dezember 2017 zur Einrichtung eines Europäischen Währungsfonds innerhalb des Unionsrechtsrahmens“.

„Da die Fazilität jedoch aus dem EU-Aufbauinstrument finanziert wird und somit „sonstige Einnahmen“ im Sinne von Artikel 311 Absatz 2 AEUV darstellt, ist sie nicht Teil des EU-Haushalts. Dies stellt einen entscheidenden Wendepunkt in der Art und Weise dar, wie die EU-Ausgaben während des nächsten MFR finanziert werden.

[...] Der Vorschlag sieht vor, dass die Fazilität von der Kommission nach dem Prinzip der direkten Mittelverwaltung im Einklang mit der Haushaltsordnung durchgeführt wird; es wird jedoch nicht ausdrücklich erwähnt, ob die Bestimmungen der Haushaltsordnung über die Aufstellung des Haushaltsplans und die Entlastungsverfahren auf die Fazilität anwendbar sein werden. Der Hof hat immer wieder betont, dass für die verschiedenen Finanzierungsinstrumente der EU dieselben Grundsätze der Rechenschaftspflicht und Transparenz gelten sollten [...]. Daher sollte seiner Auffassung nach in der Verordnung die Rolle des Europäischen Parlaments im Haushalts- und Entlastungsverfahren klar definiert werden.

[...] Nach Dafürhalten des Hofes ist dieser gemäß Artikel 287 Absatz 1 AEUV berechtigt, alle Einnahmen oder Ausgaben der Union im Rahmen der Fazilität zu prüfen. Da die Fazilität außerhalb des EU-Haushalts durchgeführt wird, empfiehlt der Hof aus Gründen der Klarheit dennoch, eine spezifische Bestimmung in die vorgeschlagene Verordnung aufzunehmen, die das Prüfungsrecht des Hofes für die Finanzhilfen sowie die Darlehenskomponente der Fazilität eindeutig vorsieht.“<sup>100</sup>

31. Die EU-Anleihen aus NGEU werden gemäß der Festlegung von Eurostat den nationalen Schulden der MS nicht anteilig angerechnet.<sup>101</sup> Unter anderem der Stabilitätsrat<sup>102</sup> und die Bundesbank positionieren sich diesbezüglich eindeutig ablehnend:

„Kritisch wäre es [...], wenn die Illusion entstünde, die neue EU- Kreditaufnahme verursache für die Mitgliedstaaten keine Kosten. Das ist nicht der Fall. Die EU-Schulden werden die künftigen europäischen Steuerpflichtigen belasten, selbst wenn die Schulden nicht in den nationalen Statistiken abgebildet sind. Denn Zins und Tilgung sind weiterhin von den Mitgliedstaaten aufzubringen.

Diese neuen Verpflichtungen aus den EU- Schulden sollten deshalb in die Bewertung der nationalen Staatsfinanzen einfließen.“<sup>103</sup>

32. In der Auszahlungsphase der NGEU-Transfermittel kommt es aus der Betrachtungsebene der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) zu erheblichen Defiziten des Kernhaushaltes der EU. Zum Tilgungszeitpunkt der – aus dieser Perspektive – dafür von der EU aufgenommenen Kredite müssen künftige EU-Haushalte entsprechende Überschüsse aufweisen. Die Bundesbank beschreibt dies in der ihr eigenen Diktion als sehr problematisch:

„In den EU-Verträgen ist eigentlich keine Kreditfinanzierung des EU-Haushalts vorgesehen. Zwar nahm die EU auch in der Vergangenheit Schulden am Kapitalmarkt auf, allerdings in vergleichsweise sehr geringem Umfang und nur, um damit wiederum Kredite zu vergeben.[...] Den Schulden der EU standen somit Forderungen in gleicher Höhe gegenüber, und der EU- Haushalt wies weder (VGR-)Defizite noch Überschüsse auf.

Zum Auszahlungszeitpunkt der kreditfinanzierten NGEU-Transfers entstehen nunmehr umfangreiche Defizite auf der EU- Ebene. Zum Tilgungszeitpunkt der dafür von der EU aufgenommenen Kredite müssen künftige EU-Haushalte entsprechende Überschüsse aufweisen. Die Tilgung soll spätestens 2028 beginnen und sich bis 2058 erstrecken.“<sup>104</sup>

<sup>100</sup> Europäischer Rechnungshof, Stellungnahme Nr. 6/2020 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (COM(2020) 408 final) (2020/C 350/01); S.9, Erwägungsgrund 19-21; [www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/OP20\\_06/OP20\\_06\\_DE.pdf](http://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/OP20_06/OP20_06_DE.pdf)

<sup>101</sup> Eurostat, 17.12.2020, Methodological note Draft Guidance Note on the statistical recording of the recovery and resilience facility; [https://ec.europa.eu/eurostat/documents/1015035/11337978/Draft\\_guidance\\_note\\_on\\_the\\_statistical\\_recording\\_of\\_the\\_recovery\\_and\\_resilience\\_facility.pdf](https://ec.europa.eu/eurostat/documents/1015035/11337978/Draft_guidance_note_on_the_statistical_recording_of_the_recovery_and_resilience_facility.pdf)

<sup>102</sup> „Der Beirat hält es für sachgerecht, dass die Defizite und Schulden der europäischen Ebene im Rahmen der Fiskalregeln für die Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.“ Stabilitätsrat, Stellungnahme vom 14. Dezember 2020 zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit, S.7.

<sup>103</sup> Bundesbank Monatsbericht August 2020, S.87.

<sup>104</sup> Bundesbank Monatsbericht August 2020, S.84; [www.bundesbank.de/resource/blob/841044/8a5ca70e34510ecde9c99dd9eaf6edd6/mL/2020-08-oeffentliche-finanzen-data.pdf](http://www.bundesbank.de/resource/blob/841044/8a5ca70e34510ecde9c99dd9eaf6edd6/mL/2020-08-oeffentliche-finanzen-data.pdf)



- 33. Die Konstruktion des NGEU-Aufbauinstrumentes als Sondervermögen bzw. Extrahaushalt am regulären EU-Haushalt vorbei hat insgesamt zur Folge, dass die Finanzwirtschaft der EU noch intransparenter wird. Die Mehrkosten durch den Austritt des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland (UK) für Deutschland in Höhe von ca. 10 Mrd. Euro jährlich werden kaum noch öffentlich wahrgenommen, da sie von der NGEU- und SURE-Konstruktion medial überlagert werden.
- 34. Die NGEU-Konstruktion ist hoch komplex und ist drei Ebenen<sup>105</sup> zuzuordnen (Mittel-Herkunft, -Verteilung und -Verwendung), die sich jeweils der Einnahme- oder Ausgabeseite zuordnen.<sup>106</sup>

Abbildung 3

**Drei Ebenen des NGEU-Konstrukts**

NGEU-Mittel	Regelung	vorgebliche Ermächtigungsgrundlage
Einnahmeseite		
Herkunft	EU-Verschuldung und spätere Tilgung via EU-Haushalt über EMB geregelt	Art. 311 Abs. 3 AEUV
Ausgabeseite		
Verteilung	auf EU-Programme und RRF über EURI-VO geregelt	Art. 122 AEUV
Verwendung	RRF über RRF-VO geregelt	Art. 174, 175 AEUV

Quelle: Selbsterstellt.

Laut Prof. Hufeld kommt „[d]em ‚Aufbauinstrument der [...] [EU] zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Pandemie‘ – gestützt auf Art. 122 AEUV – für die Legalität der NGEU-Gesamtkonstruktion überragende Bedeutung zu.“<sup>107</sup>

- 35. Das temporär angedachte NGEU-Sondervermögen läuft parallel zum regulären MFR 2021-2027, dessen Mittel-Herkunft (Eigenmittel) ebenfalls über den EMB geregelt ist.

Auf Basis des MFR 2021-2027 und des Teils des EURI, welches für die Stärkung von EU-Programmen vorgesehen ist, wird dann jährlich der EU-Jahreshaushalt aufgestellt. Für die RRF<sup>108</sup>-Mittel (Darlehen, Zuschüsse) müssen von den MS sog. RRFs<sup>109</sup> aufgestellt werden.<sup>110</sup>

Die Abteilung PE 2 des Deutschen Bundestages stellt diese Systematik und zeitliche Reihung – etwas rudimentär, aber dennoch recht anschaulich – wie folgt dar:

<sup>105</sup> Prof. Hufeld, Stellungnahme Prof. Hufeld zur Anhörung über das Eigenmittelsystem der EU am 26.10.2020 (Drs.19(21)117), S.1.

<sup>106</sup> Deutscher Bundestag, Referat PE 2 EU-Grundsatzangelegenheiten, Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion Kurzinformation Stand 01.07.2020: Anleiheemissionen durch die EU – Aktueller Stand und rechtliche Würdigung, PE-Dok 214/2020; S.4f.

<sup>107</sup> Ebenda, S.3f.

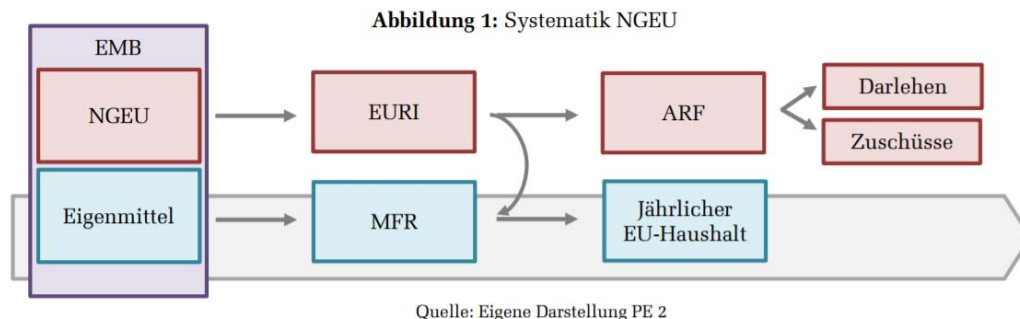
<sup>108</sup> Zu dt. ARF.

<sup>109</sup> Zu dt. RAP.

<sup>110</sup> Deutscher Bundestag, Referat PE 2 EU-Grundsatzangelegenheiten, Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion, EU-Sachstand: Die Aufbau- und Resilienzfähigkeit im Rahmen des Europäischen Wiederaufbauplans Next Generation EU – Stand: Februar 2021, S.2ff.

Abbildung 4

**Schematische Darstellung der NGEU-Systematik durch PE 2**



Quelle: Deutscher Bundestag

Der Wissenschaftliche Dienst des ER führt darüber hinaus aus:

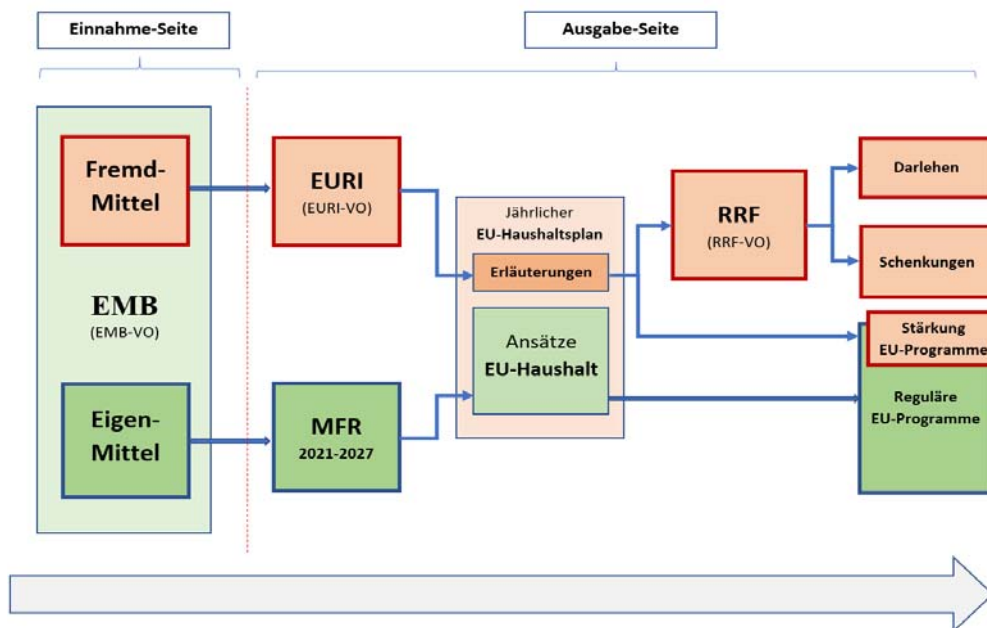
„Nach Artikel 22 der Haushaltsordnung werden durch zweckgebundene Einnahmen automatisch Mittel für Zahlungen und Mittel für Verpflichtungen in entsprechender Höhe bereitgestellt.“<sup>111</sup>

„Im Einnahmenteil ist eine Haushaltslinie als Leertitel (z. E.) ausgewiesen, in die die Einnahmen eingestellt werden; der geschätzte Betrag erscheint in den Erläuterungen, der Betrag selbst wird aber nicht in den Haushaltslinien des verabschiedeten Haushaltsplans aufgeführt. Auf der Ausgabe-seite enthalten die Erläuterungen des Haushaltsplans Angaben dazu, in welche Haushaltslinien die den zweckgebundenen Einnahmen entsprechenden Mittel eingestellt werden können.“<sup>112</sup>

Greift man diese wichtige Präzisierung auf, ergibt sich folgendes NGEU-Schema:

Abbildung 5

**Systematik des NGEU-Konstrukts mit Differenzierung bei EU-Haushaltsplan**



Quelle: Selbsterstellt.

<sup>111</sup> Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates, FN 24 in Rn. 34.

<sup>112</sup> Stellungnahme des juristischen Dienstes des Rates, FN 25 in Rn. 34

36. Wenn der Eigenmittelmittelbeschluss (EMB) in Kraft träte, könnte die Eigen- und Fremdmittelaufnahme der EU und entsprechende Verausgabung via MFR-<sup>113</sup>, EURI-<sup>114</sup>, RRP- sowie die Verordnung über die „allgemeine und Konditionalitätsregelung“<sup>115</sup> zum Schutz des Haushaltes der Union<sup>116</sup> (K-VO) implementiert werden und entsprechende EU-Jahreshaushaltspläne und die nationalen Resilienz- und Aufbaupläne<sup>117</sup> (dt. RAP, engl. RRP) aufgestellt werden.<sup>118</sup>

„Voraussetzung für die Auszahlung sind Reform- und Investitionspläne. Diese sind von den Mitgliedstaaten vorzulegen, dann von der Europäischen Kommission zu beurteilen und vom Ministerrat zu beschließen. Mehrere oder auch einzelne Staaten können Widerspruch einlegen und damit die Auszahlungen verzögern.“<sup>119</sup>

Die Abteilung PE 2 des Deutschen Bundestages stellt den Ablauf der Verabschiedung der RRP (zu dt. RAPs) schematisch wie folgt dar<sup>120</sup>:

Abbildung 6

### Schematischer Ablauf der Verabschiedung der Aufbau- und Resilienzpläne nach PE 2



Quelle: Deutscher Bundestag

37. Der Verteilungsschlüssel der RRF-Transfers auf die MS gemäß Art. 11 RRF-VO, sieht vor, dass
- 70 % der RRF-Transfers (knapp 219 Mrd. Euro) bis Ende 2022 zugesagt werden.  
Die Zuteilung an die MS orientiert sich an der Bevölkerungsgröße 2019 (je größer, umso mehr Mittel), an der Wirtschaftsstärke 2019 (je geringer das Pro-Kopf-BIP, desto mehr Mittel) und an der Arbeitslosenquote 2015 bis 2019 (je höher, desto mehr Mittel). Hierbei spielen krisenbedingte Entwicklungen keine Rolle.
  - 30 % der übrigen RRF-Transfers (knapp 94 Mrd. Euro) sollen bis Ende 2023 zugesagt werden.  
Bei ihrer Verteilung sollen dann zumindest in Ansätzen krisenbedingte Entwicklungen eine Rolle spielen, indem der Indikator Arbeitslosenquote durch einen Indikator für den BIP-Einbruch in den Jahren 2020 und 2021 ersetzt wird.<sup>121</sup>

<sup>113</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R2093&from=EN>

<sup>114</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R2094&from=DE>

<sup>115</sup> Vgl. hierzu auch AfD-Antrag Ein EU-Haushalt ohne Sanktionsmechanismen gegen souveräne Mitgliedstaaten; Bundestagsdrucksache 19/20570;

<sup>116</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R2092&from=EN>

<sup>117</sup> Deutscher Bundestag, Referat PE 2 EU-Grundsatzangelegenheiten, Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion, EU-Sachstand: Die Aufbau- und Resilienzfähigkeit im Rahmen des Europäischen Wiederaufbauplans Next Generation EU - Stand Februar 2021; <http://eudoxap01.bundestag.btg:8080/eudox/dokumentInhalt?id=259919>

<sup>118</sup> [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020Q1222\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020Q1222(01)&from=EN)

<sup>119</sup> Bundesbank Monatsbericht August 2020, S.84; [www.bundesbank.de/resource/blob/841044/8a5ca70e34510ecde9c99dd9eaf6edd6/mL/2020-08-oeffentliche-finanzen-data.pdf](http://www.bundesbank.de/resource/blob/841044/8a5ca70e34510ecde9c99dd9eaf6edd6/mL/2020-08-oeffentliche-finanzen-data.pdf)

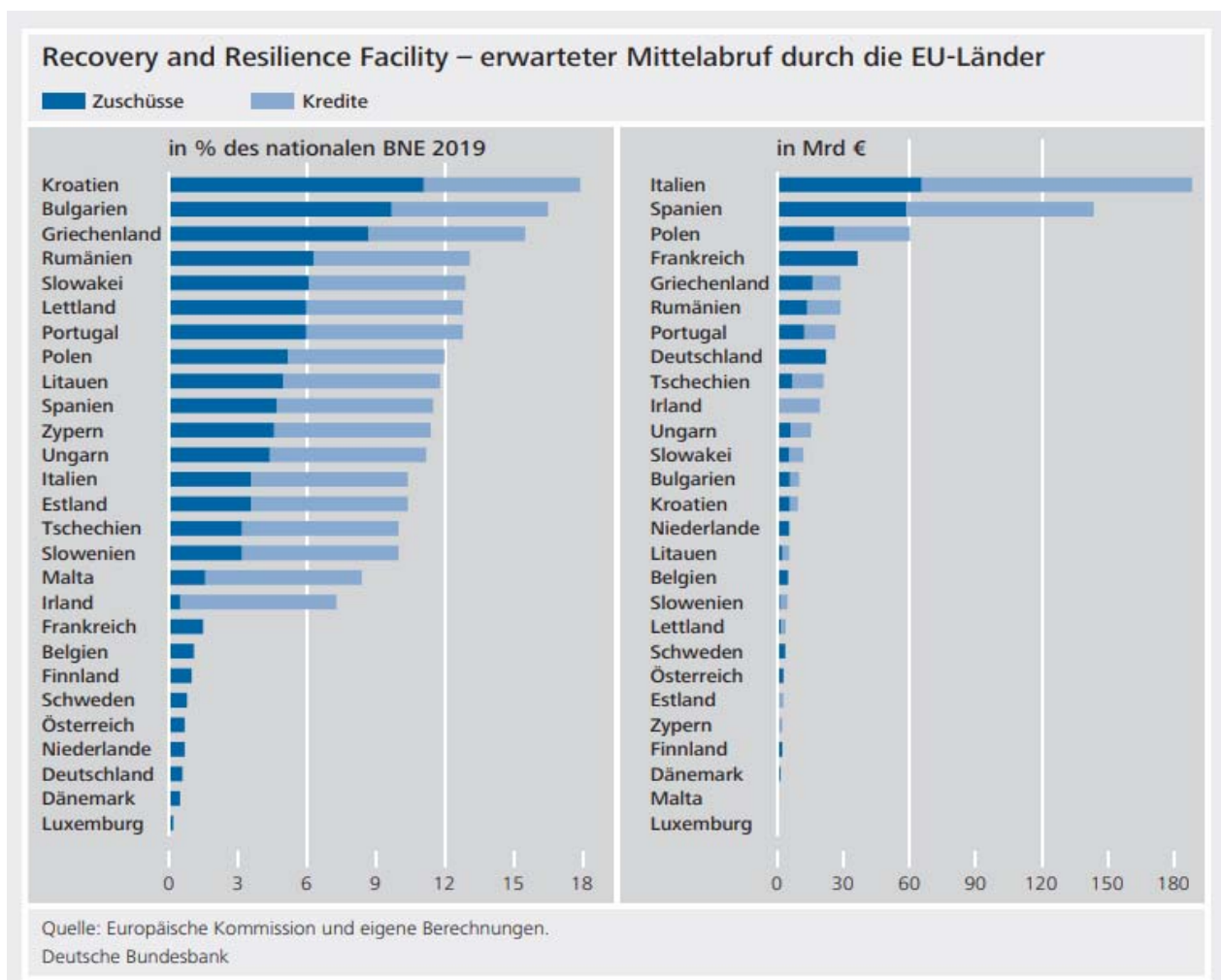
<sup>120</sup> Deutscher Bundestag, Referat PE 2 EU-Grundsatzangelegenheiten, Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion, EU-Sachstand: Die Aufbau- und Resilienzfähigkeit im Rahmen des Europäischen Wiederaufbauplans Next Generation EU - Stand Februar 2021; S.4.

<sup>121</sup> Bundesbank Monatsbericht August 2020, S.84.

38. Insgesamt beziehen sich die RRF-Transfers nicht auf Corona-Krise bedingte Auswirkungen. Unter anderem die Bundesbank kommt zu dem eindeutigen Schluss:  
 „Insgesamt betrachtet orientiert sich die [RRF-]Transfervergabe [...] weit überwiegend nicht daran, wie stark ein Mitgliedstaat von der Corona-Krise betroffen ist.“<sup>122</sup>
39. Die RRF-Kredite an MS sollen sich an den Kreditkosten der EU orientieren. Entsprechend sind sie nur für jene Länder, deren eigenen Kreditkosten darüber liegen, interessant. Die Bundesbank geht daher davon aus, dass MS mit gleich guten oder günstigeren Zinsbedingungen auf die Kreditoption verzichten. Für die Möglichkeit der EU-Länder, RRF-Kredite zu erhalten, ist eine Obergrenze von 6,8 % des jeweiligen BNE vorgesehen. Würden alle MS, die ungünstigere Finanzierungsbedingungen als die EU aufweisen, bis zu ihrer Obergrenze darauf zurückgreifen, wäre der gesamte Kreditrahmen von 360 Mrd. Euro vollständig ausgeschöpft. Unter der Annahme, dass nur jene MS an dem Kreditprogramm teilnehmen und ansonsten alle MS gemäß Verteilungsschlüssel RRF-Transfers beziehen, ergäbe sich laut Bundesbank folgendes Bild, insbesondere süd-, mittel- und osteuropäische MS würden profitieren, in absoluten Zahlen am meisten Italien und Spanien, gefolgt von Polen, Griechenland und Frankreich.<sup>123</sup>

Abbildung 7

### Erwarteter RRF-Mittelabruf durch EU-Länder nach Bundesbank



Quelle: Bundesbank, Monatsbericht August 2020, S.85.

<sup>122</sup> Ebenda.

<sup>123</sup> Bundesbank Monatsbericht August 2020, S.84.

## C. Das große Bild – Das Eurosystem als dysfunktionaler Währungsraum

40. Bei Einführung des Eurowährungssystems war bereits klar, dass es sich um einen inhomogenen Währungsraum mit erheblichen Konvergenzproblemen handelt<sup>124</sup>, der mittelfristig nur durch eine Transferunion im Rahmen eines angestrebten europäischen Bundesstaates stabilisiert werden kann.<sup>125</sup>
41. Der Spiegel führte 1999 noch unverblümt aus:  
„Jean-Claude Juncker ist ein pffiffiger Kopf. „Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, was passiert“, verrät der Premier des kleinen Luxemburg über die Tricks, zu denen er die Staats- und Regierungschefs der EU in der Europapolitik ermuntert. „Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter – Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.“ So wurde bei der Einführung des Euro verfahren, als tatsächlich kaum jemand die Tragweite der ersten Beschlüsse 1991 zur Wirtschafts- und Währungsunion wahrnehmen mochte. [...] Nach derselben Methode soll der Bau des Bundesstaates Europa weitergehen.“<sup>126</sup>
42. Die Hoffnungen der Eurobefürworter auf eine Konvergenz der MS ist erwartungsgemäß gescheitert, wie die Stiftung Wissenschaft und Politik bereits Ende 2018 eindrücklich schilderte.<sup>127</sup>
43. Anstatt auf die ökonomisch sinnvolle Krönungstheorie einer sinnhaften Einführung einer Gemeinschaftswährung wurde auf die Fundament- resp. Lokomotivtheorie gesetzt, die besagt, dass die Währungsunion auf Basis eines inhomogenen und divergenten Währungsraumes die Notwendigkeiten schafft, dass die MS sich freiwillig einer Abgabe ihrer Souveränität ergeben<sup>128</sup>, um sich an der angeblich unvermeidlichen „Fiskalunion“ und insbesondere Transfer-, Schulden-, Finanzmarkt- und Bankenunion zu beteiligen.
44. Es werden bereits massive Staatsschuldenschnitte via Abschreibung der Staatsanleihekäufe des Eurosystems eine Verstetigung von durch EU-Anleihen finanzierten Konjunkturprogrammen via NGEU gefordert. Da das lockdown-bedingte Wegbrechen der Wirtschaftsaktivität zu erodierenden Staatseinnahmen und einer Verstärkung bestehender selbstverschuldeter Strukturprobleme führt.<sup>129</sup>  
„Manche Menschen sind der Auffassung, dass der Staat alle retten könne, weil der Staat die Grundlage für die Wirtschaft sei. In Wirklichkeit ist es umgekehrt: Ohne die Wirtschaft gibt es keinen funktionierenden Staat.“<sup>130</sup>
45. Die Corona-Krise wird missbraucht. Begründet mit den schädlichen Auswirkungen der lockdown-bedingten Wirtschaftskrise für den „wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der EU“ wird der Staatenverbund EU zu einer Transfer- und Fiskalunion umgestaltet und damit weiter hin zu einem Bundesstaat transformiert.<sup>131</sup>
46. Die deutschen Steuerzahler tragen jedoch bereits heute gemäß OECD die höchste Steuer- und Abgabelast der Welt.<sup>132</sup>

<sup>124</sup> Wirtschaftswoche, 03.08.2011, Die Lebenslügen des Euro; [www.wiwo.de/politik/konjunktur/waehrungsunion-die-lebensluegen-des-euro-seite-4/5155930-4.html](http://www.wiwo.de/politik/konjunktur/waehrungsunion-die-lebensluegen-des-euro-seite-4/5155930-4.html)

<sup>125</sup> Straubhaar, T./ Winkeljohann, N. (2013): Chancen und Risiken einer Transferunion, HWWI / PwC Studienreihe Politik und Wirtschaft – Der Euro in der Krise; [www.pwc.de/de/offentliche-unternehmen/assets/pwc\\_studie\\_chancen\\_und\\_risiken\\_einer\\_fiskalunion.pdf](http://www.pwc.de/de/offentliche-unternehmen/assets/pwc_studie_chancen_und_risiken_einer_fiskalunion.pdf)

<sup>126</sup> in Die Brüsseler Republik, Der Spiegel, 27. Dezember 1999.

<sup>127</sup> SWP-Studie 2018/S 25, Dezember 2018; Deutschland, Frankreich und Italien im Euroraum, Ursprünge, Merkmale und Folgen der begrenzten Konvergenz; <https://www.swp-berlin.org/publikation/euroraum-begrenzte-konvergenz/>

<sup>128</sup> NZZ, 06.08.2016, Die Lebenslüge der EU; <https://www.nzz.ch/meinung/kommentare/europas-institutionen-die-lebensluege-der-eu-ld.109388>

<sup>129</sup> Berliner Zeitung, 26.12.2020, Konjunktur in der Krise: „Dann wird es eng beim Staat“; <https://www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/dann-wird-es-eng-beim-staat-li.127933>

<sup>130</sup> WELT, 20.03.2021, Topökonom Hans-Werner Sinn „In Europa droht die Vergemeinschaftung der Schulden“; [www.welt.de/wirtschaft/plus206671483/Hans-Werner-Sinn-zu-Coronavirus-In-Europa-droht-die-Vergemeinschaftung-der-Schulden.html](http://www.welt.de/wirtschaft/plus206671483/Hans-Werner-Sinn-zu-Coronavirus-In-Europa-droht-die-Vergemeinschaftung-der-Schulden.html)

<sup>131</sup> Handelsblatt, 21.07.2020, Die EU ist auf dem Weg zum Bundesstaat - Das Ergebnis des EU-Gipfels ist ein großer Schritt für die Staatengemeinschaft. Die Beschlüsse belegen, dass Bundesstaatlichkeit vor allem in Krisen befördert wird., von Prof. Lars P. Feld, Vorsitzender des Sachverständigenrats; [www.handelsblatt.com/meinung/kolumnen/homo\\_oeconomicus/homo-oeconomicus-die-eu-ist-auf-dem-weg-zum-bundesstaat/26023240.html](http://www.handelsblatt.com/meinung/kolumnen/homo_oeconomicus/homo-oeconomicus-die-eu-ist-auf-dem-weg-zum-bundesstaat/26023240.html)

<sup>132</sup> WELT, 30.04.2020, OECD-Studie: Bei Steuern und Abgaben ist Deutschland jetzt sogar globaler Spitzenreiter; [www.welt.de/wirtschaft/article207627587/OECD-Bei-Steuern-und-Abgaben-ist-Deutschland-Spitzenreiter.html](http://www.welt.de/wirtschaft/article207627587/OECD-Bei-Steuern-und-Abgaben-ist-Deutschland-Spitzenreiter.html)

47. Die Transformation der EU vom Staatenverbund hin zu einem Bundesstaat wäre ein Angriff auf unsere freiheitlich demokratische Grundordnung, da sie die Ewigkeitsgarantie des deutschen Grundgesetzes und dessen Verfassungsidentität angreift bzw. zerstört.<sup>133</sup>
48. Bundesfinanzminister Olaf Scholz spricht ganz offen vom „Hamilton-Moment“<sup>134, 135</sup> und vom langjährigen Ziel der SPD die „Vereinigten Staaten von Europa“ nach dem Vorbild der „Vereinigten Staaten von Amerika“ zu schaffen<sup>136</sup>, während der Präsident der Republik Frankreich Emmanuel Macron – sogar bereits 2019 – eine „Europäische Souveränität“ postuliert.<sup>137</sup>

---

<sup>133</sup> Huber, P. (2014): Verfassungsstaat und Finanzkrise, Dresdener Vorträge zum Staatsrecht, Herausgegeben von Prof. Dr. Arndt Uhle, TU-Dresden, Band 7, Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 2014; S.16ff.; cepAdhoc, Nr. 7 / 2020, 28.07.2020, Das Aufbauinstrument „Next Generation EU“; Ausgewählte Fragen zur Vereinbarkeit des 750-Milliarden-Euro-Instruments und der dafür geplanten Schuldenaufnahme mit dem EU-Recht; [www.cep.eu/fileadmin/user\\_upload/cep.eu/Studien/cepAdhoc\\_Aufbau/cepAdhoc\\_Das\\_Aufbauinstrument\\_Next\\_Generation\\_EU\\_01.pdf](http://www.cep.eu/fileadmin/user_upload/cep.eu/Studien/cepAdhoc_Aufbau/cepAdhoc_Das_Aufbauinstrument_Next_Generation_EU_01.pdf)

<sup>134</sup> FAZ, 22.05.2020, von Hans-Werner Sinn, 500-MILLIARDEN-FONDS: Der Hamilton-Moment; [www.faz.net/aktuell/wirtschaft/standpunkt-der-hamilton-moment-16780180.html](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/standpunkt-der-hamilton-moment-16780180.html)

<sup>135</sup> RND, 22.05.2020, Europas „Hamilton-Moment“: Das Mega-Thema dieser Zeit; [www.rnd.de/politik/europas-hamilton-moment-das-mega-thema-dieser-zeit-3ACNMNEDZGA3GDXW42V3Y6IYE.html](http://www.rnd.de/politik/europas-hamilton-moment-das-mega-thema-dieser-zeit-3ACNMNEDZGA3GDXW42V3Y6IYE.html)

<sup>136</sup> Handelsblatt, 25.11.2020, Das Gerede vom Einstieg in die Fiskalunion gefährdet den Euro; <https://www.handelsblatt.com/meinung/kommentare/kommentar-das-gerede-vom-einstieg-in-die-fiskalunion-gefaehrdet-den-euro/26657200.html>; DIE ZEIT Nr. 22/2020, 20. Mai 2020, Olaf Scholz: "Jemand muss vorangehen" - Vizekanzler Olaf Scholz will Europa umbauen – und denkt dabei an die Vereinigten Staaten von Amerika.; [www.zeit.de/2020/22/olaf-scholz-europaeische-union-reform-vereinigte-staaten](http://www.zeit.de/2020/22/olaf-scholz-europaeische-union-reform-vereinigte-staaten); [www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Interviews/2020/2020-05-20-Zeit-Interview.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Interviews/2020/2020-05-20-Zeit-Interview.html)

<sup>137</sup> Konrad Adenauer Stiftung, 06.01.2021, „Souveränität der EU“ von Peter Fischer-Bollin, Äußere und innere Gefahren eines unerfüllbaren Versprechens; [www.kas.de/de/web/auslandsinformationen/artikel/detail/-/content/souveraenitaet-der-eu](http://www.kas.de/de/web/auslandsinformationen/artikel/detail/-/content/souveraenitaet-der-eu); IPG Internationale Politik und Gesellschaft, 30.11.2020, Französische Unabhängigkeitserklärung - Will Europa nicht weiter an Einfluss verlieren, muss es sich laut Emmanuel Macron von den USA emanzipieren – wie wird Berlin reagieren?; [www.ipg-journal.de/rubriken/aussen-und-sicherheitspolitik/artikel/franzoesische-unabhaengigkeitserklaerung-4830/](http://www.ipg-journal.de/rubriken/aussen-und-sicherheitspolitik/artikel/franzoesische-unabhaengigkeitserklaerung-4830/)



